



Der Code of Conduct des Schweizerischen Schachbundes SSB

Dieser Code of Conduct gilt für

- alle Mitarbeitenden vom Schweizerischen Schachbund
- Sämtliche Gremien vom Schweizerischen Schachbund

Wenn es um unser Handeln und Verhalten, unsere Geschäftstätigkeit, Finanzielles und unsere Akten und Dokumente geht, dann haben wir von Schweizerischer Schachbund klare Ansprüche.

Der Code of Conduct wurde vom Zentralvorstand (ZV) des SSB am 7. Oktober 2016 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Änderungen und Erweiterungen sind in der Kompetenz des ZV.

Mit dem Code of Conduct verpflichten wir uns gemeinsam zu einem gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Peter A. Wyss, Zentralpräsident SSB

Walter Bichsel, Vizepräsident SSB

Maurice Gisler, Geschäftsführer SSB

.....
Name, Vorname

.....
Unterschrift

Für eine leichte Lesbarkeit verwenden wir nur die männliche Form. Die weibliche Form ist immer mitgemeint.



Codex 1: Leitlinien unseres Handelns

- Die Arbeit und die Wirkung des SSB gründen auf dem Engagement und dem Auftreten unserer Mitarbeitenden und Gremien.
- Im Rahmen der beruflichen oder ehrenamtlichen Funktion zeichnet sich unser Handeln durch Professionalität, Ehrlichkeit und Integrität aus.
- Unsere Entscheidungsfindung ist unabhängig von jeder unredlichen Einflussnahme externer Partner oder der Mitgliedervereine. Unsere Funktion bzw. Stellung darf in keinerlei Hinsicht für private Zwecke oder persönliche Vorteile ausgenutzt werden.
- Entscheidungen und Arbeitsprozesse werden exakt und sorgfältig dokumentiert und sachgemäss durchgeführt.
- Unsere Aktivitäten ermöglichen eine nachhaltige Sportentwicklung; wir berücksichtigen soziale, ökologische und ökonomische Kriterien gleichermaßen.

Codex 2: Unser Umgang mit Mitarbeitenden und Mitmenschen

- Wir achten die Prinzipien der Ethik-Charta und richten uns danach.
- Wir dulden keine Diskriminierungen oder Belästigungen.
- Wir schützen die Persönlichkeitsrechte sowie die persönlichen Daten von Mitarbeitenden und sämtliche uns anvertrauten persönlichen Daten anderer Personen gemäss dem Schweizer Datenschutzgesetz.

Codex 3: Geschenke und Honorare

- Wir legen Geschenke offen und deklarieren sie dem Vorgesetzten.
- Wir nehmen und bieten Geschenke nur an, wenn
 - die Regeln der örtlichen kulturellen Gegebenheiten dies erfordern.
 - sie den üblichen und geringfügigen Wert nicht überschreiten.
 - kein Interessenkonflikt aus ihnen erwächst.
- Geschenke, die den üblichen und geringfügigen Wert von CHF 100 überschreiten und nicht mehr zurückgewiesen werden können, kommen in den Besitz des SSB und werden idealerweise einer gemeinnützigen Organisation weitergegeben. Falls möglich, informieren wir den Geber darüber.
- Wir akzeptieren und übergeben keine Barbeträge, unabhängig von Höhe und Form.
- Honorare, die wir für Leistungen im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit beim SSB von Dritten erhalten, übergeben wir dem SSB.

Codex 4: Einladungen

- Wir legen Einladungen offen und deklarieren sie dem Vorgesetzten.
- Wir nehmen und bieten Einladungen nur an, wenn
 - sie im Zusammenhang mit Repräsentationspflichten für den SSB stehen.
 - sie einen üblichen und angemessenen Rahmen nicht überschreiten.
 - kein Interessenkonflikt aus ihnen erwächst.
- Wir lassen uns ohne Zustimmung der vorgesetzten Stelle an offiziellen Veranstaltungen und zu Einladungen nicht von Familienmitgliedern oder Partnern begleiten, sofern dadurch für den SSB zusätzlich Kosten anfallen.

Codex 5: Bestechung, Provisionszahlungen und Schmiergelder

- Wir lassen uns nicht bestechen. Ungebührende Vorteile, die uns zum Zweck einer Pflichtverletzung oder eines unredlichen Verhaltens zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter angeboten, versprochen oder gewährt werden, weisen wir zurück.
- Uns ist untersagt, Amtsträger, Funktionsträger aus der Politik, Geschäftspartner, Kunden oder Zulieferer zu bestechen, zur Bestechung anzuhalten oder anzustiften, um damit eine Handlung oder Entscheidung zu erreichen.
- Wir lassen uns für die Vermittlung von Geschäften jeder Art im Zusammenhang mit der Ausübung



unseres Amtes weder Provisionszahlungen anbieten noch bieten wir solche an.

- Wir richten keine Schmiergeldzahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen aus und wir nehmen keine Schmiergeldzahlungen an.

Codex 6: Lobbying

- Wir betreiben Interessenvertretung ausschliesslich im Zusammenhang mit einem spezifischen und klar definierten Projekt.
- Wir wahren bei sämtlichen Aktivitäten im Rahmen der Vertretung der Interessen des SSB die Grundsätze des Code of Conduct.
- Darüber hinaus halten wir uns an die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen der Schweizer Gesetzgebung.

Codex 7: Interessenkonflikte

- Wir vermeiden Interessenkonflikte und falls solche auftreten, legen wir sie offen.
- Wir legen Interessenbindungen und Nebentätigkeiten offen, welche zu Interessenkonflikten in Zusammenhang mit unserer Tätigkeit beim SSB führen könnten.
- Wir beteiligen uns an keiner Entscheidung, bei der unsere persönlichen oder finanziellen Interessen mit denjenigen des SSB in Konflikt stehen könnten.
- Wir legen Beteiligungen über 5 % bei Kunden, Lieferanten oder sonstigen Geschäftspartnern des SSB offen und lassen diese durch den SSB genehmigen.

Codex 8: Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme

- Wir gewähren keine ungebührenden Vorteile (weder direkt noch indirekt) an einen Amtsträger (z. B. Mitarbeiter von Genehmigungsbehörden) oder an Mitarbeitende von Unternehmen, Verbänden oder anderen Organisationen.
- Wir nehmen keine ungebührenden Vorteile an (weder direkt noch indirekt ausgerichtet), unabhängig von der Quelle.

Codex 9 : Sportwetten

- Wir beteiligen uns sowohl im Inland wie auch im Ausland weder direkt noch indirekt an nach schweizerischem Recht als illegal geltenden Wetten oder Glücksspielen, die im Zusammenhang mit sportlichen Anlässen stehen.
- Wir unterhalten keine geschäftlichen Beziehungen zu illegalen Wettanbietern.

Codex 10: Fairer Wettbewerb

- Wir treffen keine Absprachen mit Mitbewerbern über wirtschaftlich sensible Fragen wie Angebote, Preise, Geschäftsbedingungen, Sponsoren etc.
- Absprachen umfassen formale Vereinbarungen, aber auch informelle, mündliche und vertrauliche Abmachungen.

Codex 11: Umgang mit Partnern

(Mitgliedverbände, Label-Schulen, Medical Center, Kunden, Lieferanten, Sponsoren, Berater, Agenten, Vertreter etc.)

- Wir nehmen den Code of Conduct als Grundlage für die Zusammenarbeit und die geschäftlichen Beziehungen mit juristischen wie auch natürlichen Personen und Partnern. Wir stellen diese Grundhaltung sicher, indem wir in vertraglichen Vereinbarungen folgende Integritätsklausel einschliessen:
- «Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Rahmen der vorliegenden Vertragsbeziehung (d.h. in Bezug auf die im Vertrag definierten Leistungen und Gegenleistungen) den Code of Conduct des SSB zu respektieren und alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um ein vom Code verpöntes Verhalten zu vermeiden. Der Code of Conduct gilt als integrierender Vertragsbestandteil; seine fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung kann zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen führen.»
- Wir arbeiten nur mit Partnern zusammen, die bestätigen, in ihrer Geschäftstätigkeit mit dem SSB und im gesamten Leistungserstellungsprozess die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.
- Wir regeln klar und detailliert die von den jeweiligen Parteien zu erbringenden Leistungen.
- Wir achten darauf, dass die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung steht.



- Wir leisten Vergütungszahlungen grundsätzlich direkt an den Berechtigten. Wir tätigen keine Überweisungen auf Konten oder in Länder, welche vom transferierenden Geldinstitut als heikel eingestuft werden.
- Als Gerichtsstand bezeichnen wir, soweit gesetzlich zulässig, grundsätzlich das Gericht am Ort des Sitzes des SSB und unterstellen den Vertrag dem schweizerischen Recht.

Abweichende Regelungen sind vom Zentralvorstand zu genehmigen.

Codex 12: Vergabe von Aufträgen

- Wir erteilen Aufträge gemäss den geltenden Kompetenzsummen und unter Einhaltung der Visumskompetenzen und dem damit verbundenen 4-Augen-Prinzip.
- Wir stellen sicher, dass die Grundsätze der Beschaffung des SSB eingehalten werden.
- Wir beschreiben die Anforderungen an die zu beschaffende Leistung in hinreichender Klarheit und Ausführlichkeit.
- Wir stellen sicher, dass die Vergabe von grösseren Aufträgen auf der Basis einer einheitlichen Ausschreibung erfolgt.

Codex 13: Betrug und Veruntreuung

- Wir tolerieren keine Form von Betrug und Veruntreuung (Grundsatz der Nulltoleranz).

Codex 14: Herkunft und Verwendung finanzieller Ressourcen

- Finanzielle Mittel des SSB dürfen ausschliesslich für die in den Statuten festgelegten Zwecke verwendet werden.
- Alle Transaktionen des SSB werden auf ihre Angemessenheit und Zweckmässigkeit geprüft und unterliegen der Genehmigung mindestens einer zweiten unterschrittsberechtigten Person.
- Alle Transaktionen müssen im Rahmen einer korrekten, umfassenden und gesetzeskonformen Buchführung belegt werden.
- Die Annahme von Geldern aus illegaler Herkunft oder ihre Verschleierung ist verboten.

Codex 15: Finanzielle Zuwendungen und Sponsoring

- Der SSB stellt sicher, dass Sponsoring-Leistungen und finanzielle Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke nicht als Vorwand für Korruption verwendet werden.
- Der SSB legt alle seine Sponsoring-Leistungen und finanzielle Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke sowie alle getätigten politischen Spenden offen.
- Der SSB kann Stellung nehmen zu lokalen und nationalen politischen Themen, die seine Aktivitäten betreffen. Der SSB kann begrenzte Geldmittel und Ressourcen für politische Aktionskomitees, Parteien oder Kandidaten leisten, wenn dies mit den Statuten des SSB vereinbar ist.
- Politische Spenden erfordern die Genehmigung durch den Zentralvorstand.

Codex 16: Geistiges Eigentum

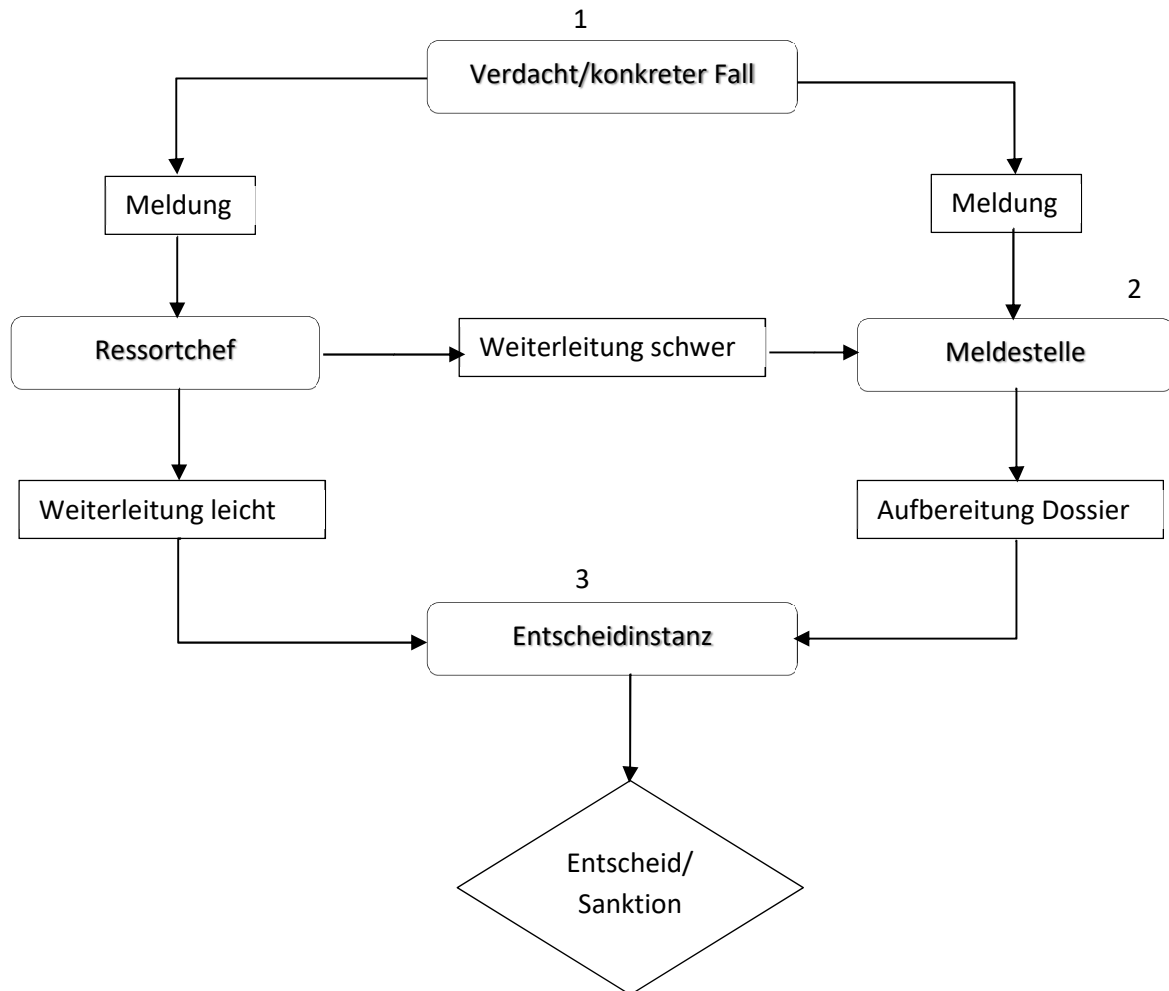
- Die Arbeitsprodukte von Mitarbeitenden sowie weiteren Personen und Gremien, für die der Code of Conduct gilt, sind Eigentum des SSB, sofern dies nicht ausdrücklich anders geregelt ist.
- Wir schützen das geistige Eigentum des SSB wie auch dasjenige von Drittpersonen. Wir kopieren Materialien von Dritten nur im legalen Rahmen und in zweckmässigem Umfang.

Codex 17: Vertraulichkeit

- Wir verwenden vertrauliche Informationen nicht zum persönlichen Vorteil oder für sonstige unzulässige Zwecke.
- Vertrauliche Informationen werden nicht an Dritte weitergegeben, auch nicht nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- Wir geben sämtliche betrieblichen Unterlagen, die vertrauliche Informationen enthalten, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses an den SSB zurück.



Meldeprozess



1 Meldung

Bei Verdacht auf Verletzung des vorliegenden Code of Conduct erfolgt die Meldung in einem ersten Schritt an den Leiter des Ressorts. Wer eine Meldung anonym gegenüber dem SSB abgeben möchte, kann sich an die Advokatur Bürki wenden, die als externe und unabhängige Rechtsberatungsstelle sicherstellt, dass alle Meldungen vertraulich behandelt werden. Eine Meldung kann schriftlich, mündlich oder persönlich überbracht werden. Der Advokatur hat die meldende Person ihre Identität in jedem Fall anzugeben. Ansprechperson ist Thomas Bürki, Bäliz 62, 3600 Thun, Tel 033 221 8818, thomas.buerki@swisschess.ch

Falls die Meldung an den Ressortchef erfolgt, beurteilt dieser den Schweregrad und leitet den Sachverhalt in leichten Fällen direkt an die Entscheidungsinstanz, in schweren Fällen an die unabhängige Meldestelle weiter. Erfolgt die Meldung direkt an die Meldestelle, wird Ressortleiter/Geschäftsführer resp. der Präsident (wenn der Fall die Ressortleitung/Geschäftsführung betrifft) über den Eingang einer Meldung informiert.

Die Meldestelle gewährt die Anonymität des Meldenden, sofern dies von ihm gewünscht wird.



2 Entgegennahme und Aufbereitung

Die unabhängige Melde- und Rechtsberatungsstelle ist durch den SSB mit der Aufgabe und der Kompetenz betraut, Meldungen entgegenzunehmen, ihre Zuständigkeit im Hinblick auf den Code of Conduct zu prüfen und bei Zuständigkeit Abklärungen zum Sachverhalt zu treffen. Insbesondere kann sie die meldende Person und, falls es ihr nötig erscheint, auch die unter Verdacht stehende Person anhören, Unterlagen einverlangen und alle weiteren Massnahmen treffen, die ihr nötig erscheinen. Nach erfolgter Aufbereitung des Sachverhalts leitet die Advokatur ein komplettes Dossier direkt an den Präsidenten des SSB bzw. der Disziplarkommission weiter. Das Dossier nimmt Stellung zur Rechtslage und kann weitere Gesichtspunkte heranziehen. Es beinhaltet unverbindliche Empfehlungen hinsichtlich möglicher Sanktionsmassnahmen nach Arbeits- oder Vereinsrecht. Konkrete Sanktionsmassnahmen werden jedoch ausschliesslich durch die Entscheidungsinstanz ausgesprochen.

3 Entscheidungsinstanz

Als Entscheidungsinstanz amtiert der jeweilige Ressortchef, wenn es um Mitarbeitende des SSB geht, bzw. der Zentralvorstand des SSB, wenn die weiteren diesem Code of Conduct unterstellten Personen involviert sind. Betrifft der Fall ein Mitglied der Entscheidungsinstanz, tritt dieses automatisch in den Ausstand.

Der SSB schützen jeden Hinweisgeber vor jeglicher Form von Diskriminierung, sofern der Hinweisgeber guten Glaubens ist, dass sein Verdacht begründet ist.

Sanktionen bei Verletzung des Code of Conduct

Jede Verletzung, die sich gegen den Code of Conduct oder sonstige Grundsätze des SSB richtet, sowie jede bewusste Falschmeldung von Verstössen wird vom SSB unter Anwendung der geltenden Gesetze und insbesondere des Arbeitsrechts sanktioniert. Die Sanktionierung reicht von disziplinarischen Massnahmen bis zur Kündigung. Zudem können auch zivilrechtliche und/oder strafrechtliche Sanktionen folgen. Der Zentralvorstand entscheidet in eigenem Ermessen.

Disziplinarische Massnahmen

Disziplinarmassnahmen für die Mitarbeitenden vom SSB:

- Mündlicher Verweis
- Schriftliche Verwarnung
- Lohnrückbehalt (Art. 323a OR)
- Schadenersatz
- Freistellung
- Ordentliche oder fristlose Entlassung
- Zivilklage
- Strafanzeige

Disziplinarmassnahmen für die übrigen dem Code of Conduct unterworfenen Personen sind:

- Mündlicher Verweis
- Schriftliche Verwarnung
- Amtsenthebung
- Ausschluss aus Verband
- Zivilklage
- Strafanzeige

Rechtsmittel/Berufung

Als Rechtsmittelinstanz in arbeitsrechtlichen Fällen ist die paritätische Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland zuständig.

Im Rahmen des Vereinsrechts ist die Delegiertenversammlung gemäss Artikel 15 der SSB-Statuten die letztentscheidenden Instanz.